

LEITFADEN
ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN
VOM 6. MAI 2010



AUSGABE
15. MÄRZ 2012

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (öBG), SRL Nr. 733
- Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 (öBV), SRL Nr. 734
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), SRL Nr. 733a

2. Freihändige Vergabe

a. Schwellenwerte von Gesetzes wegen (in Franken, ohne MwSt.) und Kompetenzregelung:

- | | |
|--------------------|---------------|
| – Lieferungen | unter 100'000 |
| – Dienstleistungen | unter 150'000 |
| – Baunebengewerbe | unter 150'000 |
| – Bauhauptgewerbe | unter 300'000 |

Hinweis zum Bauhauptgewerbe

Als Leistungen des Bauhauptgewerbes gelten alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes sowie auch sämtliche Tiefbauarbeiten. Die Bezugnahme auf „Arbeiten für tragende Elemente“ kann je nach Objekt dazu führen, dass z.B. Zimmereiarbeiten einmal als Arbeiten des Bauhauptgewerbes (z.B. Dachstock) oder ein anderes Mal als Arbeiten des Baunebengewerbes (Innenausbau) gelten.

Hinweis zu Dienstleistungen

Dazu zählen Aufträge an Architekten, Ingenieure, Geologen, Versicherungsdienstleistungen, Informatik, Gebäudereinigung usw.

Über diesen Schwellenwerten haben die Departemente Einladungsverfahren oder allenfalls offene (oder selektive) Verfahren durchzuführen.

Innerhalb dieser Schwellenwerte können die folgenden Stellen im Rahmen ihrer Budgets (Verwaltungsverordnung über die Organisation der Gemeindeverwaltung) Aufträge und Bestellungen wie folgt freihändig vergeben:

Laufende Rechnung

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| – Gemeinderatsmitglied | vollumfänglich |
| – Abteilungs- und Bereichsleitende | bis 50'000 |
| – Ressortleitende | bis 10'000 |

Investitionsrechnung

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| – Gemeinderatsmitglied | bis 100'000 |
| – Abteilungs- und Bereichsleitende | bis 50'000 |
| – Ressortleitende | bis 10'000 |

Diese Personen dürfen innerhalb ihres Kompetenzbereiches höherstufige Verfahren wählen. Sie dürfen also beispielsweise ein Einladungsverfahren oder ein offenes Verfahren durchführen, obwohl eine freihändige Vergabe zulässig wäre. In diesem Fall sind aber die entsprechenden Formalitäten einzuhalten und für die Anbieter muss Klarheit bestehen, welches Verfahren zur Anwendung gelangt.

b. Bedeutung der freihändigen Vergabe

Seit dem Bundesgerichtsurteil i.S. Einwohnergemeinde Sigriswil vom 11. Februar 2005 (BGE 131 I 137) gilt Folgendes: Freihändige Vergabe bedeutet, dass ohne weitere Formalitäten mehrere Offerten eingeholt werden dürfen. Mit den Anbietern dürfen keine Verhandlungen über den Preis¹

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. März 2012

geführt werden. Die Anbieter dürfen gleichzeitig zu einer Verhandlung eingeladen werden. Der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter kann direkt abgeschlossen werden. Es gibt keine Öffertöffnung und eine Zuschlagsverfügung ist nicht erforderlich. Der Rechtsschutz der Anbieter beschränkt sich darauf, dass eine freihändige Vergabe rechtlich zulässig ist.

Im Kanton Luzern ist folgende Änderung des öBG erfolgt:

§ 13 Freihändige Vergabe

Im freihändigen Verfahren vergibt die Auftraggeberin einen Auftrag direkt durch den Abschluss eines Vertrags über die Beschaffung. Sie kann dazu mehrere Angebote einholen. Die Auftraggeberin sorgt bei späteren Vergaben für Abwechslung unter den Anbieterinnen.

c. Hinweis in Ausschreibungsunterlagen oder Offertanfragen

Für die Anbieter ist es wichtig zu wissen, nach welchem Verfahren eine Beschaffung erfolgt. Wird eine freihändige Vergabe durchgeführt, sollte daher in den Ausschreibungsunterlagen oder Offertanfragen deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine freihändige Vergabe nach öBG handelt.

d. Ausserordentliche Fälle

Das Beschaffungsrecht gibt den Vergabeinstanzen die Möglichkeit, in „ausserordentlichen“ Fällen freihändige Vergaben über den genannten Schwellenwerten durchzuführen (vgl. § 6 Abs. 2 lit. a. bis k. öBV).

Beispiel

Wegen unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Überschwemmungen) ist die Beschaffung so dringlich, dass keine entsprechenden Vergabeverfahren durchgeführt werden können.

3. Einladungsverfahren

a. Schwellenwerte von Gesetzes wegen (in Franken, ohne MwSt.):

- Lieferungen unter 250'000
- Dienstleistungen unter 250'000
- Baunebengewerbe unter 250'000
- Bauhauptgewerbe unter 500'000

b. Verantwortung und Kompetenzen der Departemente

Im Einladungsverfahren bestimmt die Vergabeinstanz, welche Anbieter ohne öffentliche Ausschreibung (Publikation) direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Es müssen wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt werden. Das Einladungsverfahren unterliegt Fristen und Formvorschriften, ähnlich wie das offene und selektive Verfahren (Offertöffnung, Zuschlagsverfügung). Preisverhandlungen oder Abgebotsrunden sind unzulässig.

Der Entscheid, welche Unternehmen zu einem Einladungsverfahren eingeladen werden, obliegt dem Mitglied des Gemeinderates gemäss Verwaltungsverordnung.

Die Kompetenz, die Zuschlagsverfügung zu unterzeichnen, wird sowohl bei Beschaffungen in der laufenden Rechnung als auch in der Investitionsrechnung an das zuständige Mitglied des Gemeinderates delegiert.

Die Zuschlagsverfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (10 Tage an Verwaltungsgericht).

c. Hinweise zur Auswahl der Unternehmen

Eine Vergabeinstanz ist im Einladungsverfahren frei, welche Unternehmen sie zur Offertstellung einladen will. Kein Anbieter hat einen Rechtsanspruch, eingeladen zu werden. Es sollen nur Unternehmen eingeladen werden, die eine qualitativ gute Arbeit gewährleisten. Nicht gewünschte Unternehmen sollen nicht aus "Höflichkeit" eingeladen werden in der Hoffnung, dass diese den

Zuschlag nicht erhalten. Indem eine Unternehmung eingeladen wird, bringt die Vergabeinstanz zum Ausdruck, dass diese Firma in der Lage ist, die verlangte Leistung einwandfrei zu erbringen.

d. Zuschlagskriterien

Mit der Einladung zur Angebotsabgabe wird den eingeladenen Unternehmen indirekt attestiert, dass sie die verlangte Leistung qualitativ und terminlich einwandfrei erbringen können. Ausschlaggebend für den Zuschlag im Einladungsverfahren ist daher in erster Linie der Angebotspreis.

e. Wahl eines höherstufigen Verfahrens

Anstelle des (rechtlich zulässigen) Einladungsverfahrens kann ein höherstufiges Verfahren gewählt werden (offenes Verfahren, selektives Verfahren, internationales Verfahren). Ob ein höherstufiges Verfahren gewählt werden soll, entscheidet das zuständige Mitglied des Gemeinderates.

4. Offenes Verfahren / selektives Verfahren

Schwellenwerte von Gesetzes wegen (in Franken, ohne MwSt.):

- | | |
|--------------------|------------|
| – Lieferungen | ab 250'000 |
| – Dienstleistungen | ab 250'000 |
| – Baunebengewerbe | ab 250'000 |
| – Bauhauptgewerbe | ab 500'000 |

Beim offenen Verfahren können alle interessierten Anbieter ein Angebot einreichen.

Falls in einem offenen Verfahren mit einer sehr grossen Anzahl von Angeboten zu rechnen ist, kann das selektive Verfahren gewählt werden. Es ist auch möglich, in der Publikation klare Eignungskriterien vorzugeben, sodass ungeeignete Bewerber ausgeschlossen werden können.

Der Text für die Publikation muss in absehbarer Zeit über simap.ch eingegeben werden. Die elektronische Plattform simap.ch wird entsprechende Publikationen im Luzerner Kantonsblatt ersetzen.

Die Zuschlagsverfügung ist vom Gemeinderat zu unterzeichnen, sofern nicht gemäss Verwaltungsverordnung die Kompetenz an ein Mitglied des Gemeinderates delegiert ist.

Die Zuschlagsverfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (10 Tage an Verwaltungsgericht).

5. Internationales Verfahren

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich (in Franken, ohne MwSt.):

- | | |
|--------------------|----------------|
| – Lieferungen | über 350'000 |
| – Dienstleistungen | über 350'000 |
| – Bauarbeiten | über 8'700'000 |

Das internationale Verfahren ist nichts anderes als ein offenes oder selektives Verfahren mit Zusatzbestimmungen. Die zusätzlichen Bestimmungen umfassen u.a.: Die Publikation muss eine Zusammenfassung in französischer oder englischer Sprache enthalten; den Anbietern muss eine Minimalfrist von 40 Tagen seit der Publikation für die Einreichung der Angebote gewährt werden; der Zuschlag muss, nachdem er rechtskräftig geworden ist, publiziert werden.

Der Text für die Publikation muss über simap.ch eingegeben werden. Die elektronische Plattform simap.ch ersetzt die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). In absehbarer Zeit wird simap.ch auch die Publikation im Luzerner Kantonsblatt ersetzen.

Die Zuschlagsverfügung ist vom Gemeinderat zu unterzeichnen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (10 Tage an Verwaltungsgericht).

6. Eignungskriterien

Die Vergabeinstanz kann die Anbieter auffordern, einen Nachweis, insbesondere ihrer wirtschaftlichen, finanziellen, technischen, personellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit zur erbringen. Die Eignungskriterien müssen objektiv und überprüfbar sein und sind mit den erforderlichen Nachweisen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

Das Formular "Selbstdeklaration" sollte von den Anbietern in allen Verfahrensarten (auch im freihändigen Verfahren und Einladungsverfahren) ausgefüllt werden. Darin bestätigen die Anbieter, dass sie die Primärkriterien des öffentlichen Beschaffungsrechts (Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen wie Steuern, Sozialleistungen, Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge usw.) erfüllen.

7. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt an das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dies ergibt sich aus dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Das tiefste Angebot ist keineswegs zwingend das wirtschaftlich günstigste Angebot. Das tiefste Angebot ist nur dann das wirtschaftlich günstigste Angebot, wenn das Kriterium des Preises ausschlaggebend ist.

Alle Zuschlagskriterien und ihre Rangordnung einschliesslich aller sonstigen Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der Angebote berücksichtigt werden, müssen im Voraus festgelegt werden. Im Kanton Luzern muss bisher mindestens die Rangordnung der Zuschlagskriterien bekannt gegeben werden. Es muss also den Anbietern in den Ausschreibungsunterlagen nicht im Voraus mitgeteilt werden, wie die einzelnen Kriterien in Prozenten gewichtet werden. Rangordnung bedeutet, dass in einer Aufzählung (Reihenfolge) das erstgenannte Kriterium intern stärker gewichtet wird, als das zweite usw.

Bei Dienstleistungen sollte geprüft werden, ob Zuschlagskriterien wie Lösungskonzept, Referenzen und Qualität höher rangiert werden sollten als der Preis. Bei Dienstleistungen erbringt der Anbieter mit dem tiefsten Preis nicht in jedem Fall die erwartete Qualität der Dienstleistung.

Beispiele für offenes Verfahren

Hoch- und Tiefbau:

Preis
Kapazität
Referenzen
Lehrlingsausbildung

Heizung, Lüftung, Klima:

Anschaffungspreis/Unterhaltskosten
Störungsmanagement/Kundendienst
Referenzen
Lehrlingsausbildung

Dienstleistungen:

Erfahrung mit vergleichbaren Aufträgen
Referenzen
Kapazität
Preis

Lieferungen (z.B. EDV-Anlage):

Funktionalität
Anschaffungspreis/Supportkosten
Referenzen

Horw, 6. Mai 2010

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

T a b e l l e**Änderungen des Leitfadens öffentliches Beschaffungswesen vom 6. Mai 2010**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	15.03.2012	2 b	geändert